

<b>Gegenüberstellung der Satzungsänderungen</b> (nur geänderte §§)	
<b>Bisherige Satzung</b>	<b>Neue Satzung ab 01.04.2015</b>
<b>§ 3 Steuerschuldner</b>	<b>§ 3 Steuerschuldner</b>
<p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter (Aufsteller) des Spielgerätes Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.</p> <p>(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z. B. Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	<p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.</p>
<b>§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b>	<b>§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b>
<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstegeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p>	<p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstegeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</p> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p>

<p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in <b>Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</b> (§ 1 Nr. 6a) bei Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit <b>15 v.H.</b> des Einspielergebnisses bis zum 31.05.2008 jedoch höchstens <b>250 Euro</b> Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit <b>55 Euro</b></li> <li>2. in <b>Gastwirtschaften und sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6b) bei Apparaten <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit <b>12 v.H.</b> des Einspielergebnisses bis zum 31.05.2008 jedoch höchstens <b>60 Euro</b> Apparaten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit <b>30 Euro</b></li> <li>3. in <b>Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <b>500 Euro</b></li> </ol>	<p>(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.</p> <p>(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in <b>Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</b> (§ 1 Nr. 6a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <b>18 v.H.</b> des Einspielergebnisses je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit <b>55 Euro</b></li> <li>2. in <b>Gastwirtschaften und sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6b) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <b>15 v.H. des Einspielergebnisses</b> je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit <b>30 Euro</b></li> <li>3. in <b>Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten</b> (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben <b>500 Euro.</b></li> </ol>
<p><b>§ 11</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Vergütungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p> <p>(2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des</p>

<p>Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p> <p>(4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p> <p>(Absatz 4 entfällt; siehe Absatz 1)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</b></p> <p>Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO). Sie sind der Stadt auf Verlangen auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkdrucke, sortiert nach Aufstellungsorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Spielvergütungssteuernachschau</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielvergütungssteuer können die Bediensteten der Stadt ohne vorherige Anündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.</p> <p>(2) Die in § 3 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.</p>	<p style="text-align: center;">(§ 13a entfällt)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung -, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt :</p>
1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten	1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise	2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung	3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten	4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten	5: § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes	6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen	7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes	8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen	9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung	10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke	11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
12. § 13: Aufbewahrung und Einreichung von Unterlagen	
13. § 13a Abs. 2: Mitwirkung zur Feststellung steuererheblicher Sachverhalte	